



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl

Direktwahl: 043 259 32 23

Unser Zeichen: km, (CH), (mss)

Archiv: G 2 k, (A 3)

Schwerzi-/Langacherbach, öff. Gew.-Nr. 12a,

WB-Nr. 135012

**Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung vom 23. April 2013**

**Offenlegung, Verlegung, hochwassersicherer Ausbau und Wiedereindolung am  
Schwerzi-/Langacherbach zwischen Glärnischstrasse und Dammstrasse**

<b>Gemeinde</b>	Männedorf
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf
<b>Lage</b>	Unterhalb Glärnischstrasse (Grundstück Kat.-Nr. 5582) bis Dammstrasse, Koordinaten: ca. 694853 / 234857 bis 694652 / 234677
<b>Massgebende Unterlagen</b>	<p><b>Projektabschnitt Glärnischstrasse bis Schwerzistrasse</b></p> <p>Situation, 1:250, Plan Nr. 30/435-31, Januar 2012 rev. Längenprofil, 1:250/50, Plan Nr. 30/435-32, Januar 2012 rev. Gestaltungskonzept, Situation/Profile, 1:250/100, Plan Nr. 30/435-36, Februar 2008 Bericht Ökologie und Gestaltung, Nr. 30/435-37, Februar 2008 Technischer Bericht inkl. Querprofile, Nr. 30/435-34, Januar 2012 rev. Kostenvoranschlag vom 29. Mai 2012 (rev. Marti + Dietschweiler AG, Männedorf)</p> <p><b>Projektabschnitt Schwerzistrasse bis Dammstrasse</b></p> <p>Situation, 1:200, Plan Nr. 20633-1B, November 2012 rev. Längenprofil, 1:200/50, Plan Nr. 20633-2B, November 2012 rev. Technische Querprofile, 1:200, Plan Nr. 20633-3B, November 2012 rev. Normalprofil in Dammstrasse, 1:20, Plan Nr. 20633-4A, November 2012 rev. Grundriss/Schnitte Vereinigungs-/Spezialschacht, 1:20, Plan Nr. 20633-12, 15. November 2012 Gestaltungsdetail Einlaufbauwerk, 1:100, Plan Nr. 20633-10, November 2012 Gestaltungskonzept, Situation/Profile, 1:200/100, Plan Nr. 20633-7, November 2012 Bericht Ökologie und Gestaltung, Nr. 20633-9A, November 2012 Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, Nr. 20633-6A, November 2012 rev. Ergänzungen zu technischem Bericht, Nr. 20633-6.1, Dezember 2011</p>

### **Gesamtprojekt**

Situation Gewässerraumfestlegung, 1:250, Plan Nr. 20633-11A,  
7. Dezember 2012 rev.

Bericht zu Gewässerraumfestlegung, Nr. 20633-8, Dezember 2012

Bericht Bodenverschiebung vom 24. Oktober 2011

- Beurteilung**
- A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers
  - B. Gewässerraumfestlegung
  - C. Staatsbeitrag
  - D. Bundesbeitrag

### **Sachverhalt**

**Projekt-  
verfasser:** Hanspeter Moergeli, Weissenrainstrasse 29, 8707 Uetikon am See  
Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf  
Hans-Peter Rüdüsüli, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich

**Ausbaulänge:** ca. 380 m (offene und eingedolte Abschnitte)

**Ausbau-  
wassermenge:** 1.7 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)

**Publikation:** Die Gemeinde Männedorf hat das Gesamtprojekt (zwei Abschnitte) und den Plan für die Festlegung des Gewässerraums am 11. Januar 2013 in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Männedorf hat das Gesamtprojekt mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2011 genehmigt.

### **Erwägungen**

#### **A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

Die Gemeinde Männedorf sieht vor, den Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, Männedorf, auf dem Abschnitt zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 5582 (unterhalb der Glärnischstrasse) und der Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 6426 zu verlegen, offenzulegen und zu revitalisieren. Ab diesem Standort kann der Bach aufgrund der Platzverhältnisse und der technischen Möglichkeiten nicht mehr offen geführt werden.

Die Wiedereindolung des Bachs erfolgt deshalb im Bereich der Zufahrt des Grundstücks Kat.-Nr. 6426 mit einem neuen und einem bestehenden Rohr (NW 900 und NW 450 mm), in der Alten Landstrasse mit einem vorgefertigten Betonkanal (1250/700 mm) und im Neugutweg sowie in der Dammstrasse mit einem Rohr Ø 700 mm.

Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindoln von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge und für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG).

Aufgrund der bestehenden engen baulichen Situation (Grundstückszufahrten, Alte Landstrasse, Neugutweg und Dammstrasse) und aus technischen Gründen kann der Bach in diesem Abschnitt nachweislich nicht offengelegt werden. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG kann demnach erteilt werden.

Allfällige zukünftige private Übergänge/Brücken zwischen der Glärnisch- und der Schwerzistrasse sind nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung und sind separat zur Bewilligung einzureichen.

Der Schwerzi-/Langacherbach wird keine eigene Gewässerparzelle erhalten, sondern soll wie bis anhin auf der ganzen Länge ein Servitutsgewässer bleiben. Die neue Linienführung der Offenlegung basiert auf dem rechtskräftigen privaten Gestaltungsplan Langacher/Schwerzi vom 13. Dezember 1994. Sie ist zudem abgestimmt auf die festgelegten Baufelder und den flächengleichen Abtausch zwischen den Grundeigentümern.

Das vorliegende Projekt wurde unter anderem dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz zur Stellungnahme unterbreitet. Nachfolgend sind die verschiedenen Stellungnahmen aufgeführt. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Fachstelle Naturschutz des ALN begrüsst das Projekt am Schwerzi-/Langacherbach und beurteilt es als sehr ökologisch. Die Arbeiten tangieren kein Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung und beeinträchtigen auch keine sonstigen bestehenden Naturwerte. Das Vorhaben kann daher ohne Auflagen bewilligt werden.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN hält fest, dass der Schwerzi-/ Langacherbach heute grösstenteils eingedolt und (noch) kein Fischgewässer ist. Im Zusammenhang mit zwei Projekten (Wohnüberbauung „Alterswohnung Bibelheim“ und Hochwassersicherheit Alte Landstrasse) ist geplant, einen Gewässerabschnitt offenzulegen und teilweise zu revitalisieren. Ein Teil muss aufgrund von Siedlungsinfrastrukturen wieder eingedolt werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst die Offenlegung von eingedolten Gewässern und kann das Projekt unter Auflagen genehmigen.

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN stellt fest, dass das Vorhaben im Siedlungsgebiet liegt. Betroffen werden Böden voraussichtlich durch Abtrag, Baustelleneinrichtungen und Baupisten. Mit geeigneten Vorkehrungen wie Maschinenwahl in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte und druckabnehmenden Massnahmen ist sicherzustellen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden; allfällige druckabnehmende Massnahmen wie Einkiesungen oder Baggermatratzen für Pisten und Installationsplätze wären nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden zu realisieren.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen für den Grossteil des Bauareals Hinweise auf Belastungen des Bodens mit Kupfer vor. In den obersten 60 cm durchgeführte Untersuchungen zeigen grösstenteils Richtwertüberschreitungen bei Kupfer. Es bleibt zu untersuchen, bis in welche Tiefe die Belastung reicht und ob auch die Parzelle Kat.-Nr. 2434 mit den Brombeer-Stauden belastet ist.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des Projektperimeters erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Die Abteilung Raumplanung des ARE stellt fest, dass das Projekt dem hochwassersicheren Ausbau dient und eine gewässerökologische Aufwertung mit sich bringt. Der von den Projektteilen betroffene Abschnitt liegt im Siedlungsgebiet von Männedorf. Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Den in den beiden Berichten zur Ökologie und Gestaltung vorgeschlagenen Massnahmen wird zugestimmt und diese sind umzusetzen. Aus raumplanerischer Sicht steht dem Projekt somit nichts entgegen.

Die Abteilung Gewässerschutz des AWEL hat keine Bemerkungen zum Projekt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) nichts entgegen.

### **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt unterhalb der Glärnischstrasse (Grundstück Kat.-Nr. 5582) bis und mit Dammstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Bericht Nr. 20633-8 zur Gewässerraumfestlegung vom Dezember 2012 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Glärnischstrasse und der Dammstrasse (inkl. Eindolung) entlang dem öffentlichen Gewässer steht somit nichts entgegen.

### **C. Staatsbeitrag**

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Marti + Dietschweiler AG, Männedorf vom 29. Mai 2012 rev. (revidierte Kostenschätzung 2008 von Hanspeter Moergeli, Uetikon am See)

Projektabschnitt Glärnischstrasse bis Schwerzistrasse	Fr. 353'200.00
./.. abzüglich nichtbeitragsberechtigter Kosten	Fr. <u>0.00</u>
Beitragsberechtigter Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr. <u>353'200.00</u>

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Marti + Dietschweiler AG, Männedorf  
vom 15. November 2012 rev.

Projektabschnitt Schwerzistrasse bis Dammstrasse	Fr. 997'000.00
./.. abzüglich nichtbeitragsberechtigte Kosten (Eindolung usw.)	Fr. <u>572'000.00</u>
Beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr. <u>425'000.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. MwSt von 8 %	Fr. <u>778'200.00</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Zudem ist es ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:	
20 % von Fr. 778'200.00	Fr. <u>155'640.00</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Schwerzi-/Langacherbach)	Fr. <u>155'640.00</u>

Die Subvention von Fr. 155'640.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist in den Staatsvoranschlagsentwurf 2014 einzustellen.

#### **D. Bundesbeitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung „Schutzbauten Wasser“ mit einem Pauschalbeitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher aus dieser Pauschale ein Beitrag von voraussichtlich 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 778'200.00	Fr. <u>272'370.00</u>
Gesamter Bundesbeitrag (Ausbau Schwerz-/Langacherbach)	Fr. <u>272'370.00</u>

Der Bundesbeitrag von Fr. 272'370.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist in den Staatsvoranschlagsentwurf 2014 einzustellen.

**Die Baudirektion verfügt:**

**Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

I. Das Projekt der Gemeinde Männedorf für die Offenlegung, die Verlegung, den hochwasser-sicheren Ausbau und die Wiedereindolung des Schwerzi-/Langacherbachs, öffentliches Gewässer Nr. 12a, Männedorf, im Abschnitt unterhalb der Glärnischstrasse (Grundstück Kat.-Nr. 5582) bis und mit Dammstrasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Der Baustart ist der zuständigen Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, mitzuteilen und diese an die Startsituation einzuladen.
3. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
4. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, Tel. 044 920 22 91 oder 079 646 63 21, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen und an die Startsituation einzuladen.
5. Die Bachgestaltung ist mittels Pilotstrecken gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau und der Fischerei- und Jagdverwaltung abzusprechen.
6. Die Massnahmen aus den Berichten Ökologie und Gestaltung sind umzusetzen. Das Projekt muss während den Baumassnahmen durch eine ausgewiesene Fachperson aus dem Fachbereich Gewässerökologie eng begleitet werden.

7. Das Gerinne ist mit einer unterschiedlichen Breiten- und Tiefenvariabilität und mit schnell- und langsam fliessenden Bereichen zu gestalten. Allenfalls sind dazu strukturbildende Elemente vorzusehen.
8. Die Niederwasserrinne soll schmal und schlängelnd gestaltet werden und muss aus gewachsenem Boden bestehen.
9. Sohlenfixpunkte sollen möglichst natürlich gestaltet werden.
10. Für den Bachausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
11. Ab Querprofil 8 ist die Kote der Bachsohle nach Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, anzuheben.
12. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einzubeziehen.
13. Vor der Bepflanzung ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, der Bepflanzungsplan für den Abschnitt zwischen Glärnischstrasse und Schwerzistrasse zur Genehmigung einzureichen.
14. Mauerwerke sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel vergossen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
15. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
16. Abzuführendes Bodenmaterial aus dem Bereich des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen muss vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
17. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten und Wassertrübungen sind zu vermeiden.
18. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
19. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
20. Vor Bauende ist für das Gesamtprojekt am Schwerzi-/Langacherbach der Überlastfall aufzuzeigen und die Unterlagen dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
21. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachböschung ist zwischen der Gemeinde Männedorf und den Grundeigentümern zu regeln und die Vereinbarungen sind dem AWEL, Abt. Wasserbau, einzureichen.
22. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle ist alleinige Sache der Gemeinde Männedorf. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

23. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung ist alleinige Sache der Gemeinde Männedorf. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

### **Gewässerraumfestlegung**

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, im Abschnitt von Kat.-Nr. 5582 unterhalb der Glärnischstrasse bis und mit Dammstrasse (Vereinigungsschacht) gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:250, vom 7. Dezember 2012 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 20633-8 vom Dezember 2012 festgelegt.

### **Vermessung und Grundbuch**

IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Männedorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Männedorf bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der "Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist". Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

VI. Das Grundbuchamt Männedorf wird eingeladen, diese Anmerkungen und Löschungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## Staatsbeitrag

VII. Der Gemeinde Männedorf wird an die auf Fr. 778'200.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, die Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau am Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, Männedorf, im Abschnitt unterhalb der Glärnischstrasse bis Dammstrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz an Gemeinden, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 155'640.00, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit Vertretern des Amtes für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
7. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
8. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, Originalbelege, das Abnahmeprotokoll, die Ausführungsunterlagen.
9. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
10. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
11. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### Bundesbeitrag

VIII. Der Gemeinde Männedorf wird an die auf Fr. 778'200.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, die Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau am Schwerzi-/Langacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 12a, Männedorf, im Abschnitt unterhalb der Glärnischstrasse bis Dammstrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 272'370.00, zugesichert.

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

### Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	128.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	<u>Fr.</u>	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	512.--	

### Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung

XI. Mitteilung an

a) Gemeinde Männedorf, Infrastruktur, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- b) Gemeinderat Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf
- c) Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- d) Hans-Peter Rüdüsüli, Landschaftsarch. HTL, Zypressenstrasse 76 , 8004 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- e) Bibel- und Erholungsheim, Hofenstrasse 41, 8708 Männedorf, Beilage:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- f) Jürg Fritzsche, Alte Landstrasse 167, 8708 Männedorf, Beilage:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- g) Eva Schlagenhaut, Ormisrain 17, 8706 Meilen, Beilage:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- h) Werner Bachmann, Hofenstrasse 96, 8708 Männedorf
- i) Walter Böni, Mooswiesenweg 23, 8404 Winterthur
- j) Paul Caviezel, Strubenacher 22, 8126 Zumikon
- k) StWG Alte Landstrasse 175/177, Fontana + Partner AG, Liegenschaftenverwaltung, Gewerbestrasse 5b, 8708 Männedorf
- l) Grundbuchamt Männedorf, Bahnhofstrasse 20, Postfach 627, 8708 Männedorf (Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft, gilt als Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch)
- m) Kantonale Fischzuchtanlage Stäfa, Arno Filli, 8712 Stäfa, Beilage:
  - Projektunterlagen
- n) Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- o) Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung
- p) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

